



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Oskar Atzinger, Ramona Storm, Dieter Arnold, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

**hier: Abschaffung des Islamischen Unterrichts in Bayern**

### A) Problem

Die Debatte um den Islamunterricht an bayerischen Schulen ist spätestens seit Einführung des Wahlpflichtfachs zum Schuljahr 2021/2022 ein kontroverses Thema in Politik, Bildung und Gesellschaft. Während Befürworter argumentieren, dass er zur Integration muslimischer Schüler beiträgt und Radikalisierung vorbeugen kann, gab es hiergegen aber bereits im Zuge der Einführung des Islamischen Unterrichts erhebliche Bedenken.

Ein zentraler Kritikpunkt ist, dass der Islamische Unterricht in Bayern nicht den gleichen Status wie katholischer oder evangelischer Religionsunterricht hat, da es keine einheitlich anerkannte islamische Religionsgemeinschaft als Kooperationspartner gibt. Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 136 der Bayerischen Verfassung sehen Religionsunterricht nur in Kooperation mit Religionsgemeinschaften vor, was für den Islam in Deutschland fehlt. Es gibt in Deutschland schlicht keine islamische Organisation, die für sich in Anspruch nehmen kann, einen derartigen Unterricht für alle Muslime oder auch nur eine Mehrheit der Muslime in Kooperation mit dem Staat zu gestalten.

Aus diesem Grund musste der Islamische Unterricht auch als besonderer Ethikunterricht ausgestaltet werden. Dies wird die Kooperation mit einer islamischen Religionsgemeinschaft auch in Zukunft schwer bis rechtlich unmöglich machen. Mit dem Islamischen Unterricht wurde also ein besonderer Ethikunterricht geschaffen, der versucht, die Vermittlung von westlichen Werten aus einer islamischen Perspektive zu prägen, hierbei jedoch aufgrund mangelnder Legitimation durch islamische Organisationen keine Legitimation in den Augen von praktizierenden Moslems hat.

Aus rein schulinterner Sicht ist zu konstatieren, dass es derzeit zu wenige staatlich geprüfte Lehrer für den Islamunterricht gibt, was zu einem dauerhaften „Provisorium“ für ein Wahlpflichtfach führt. Inhaltlich scheut der bayerische Islamische Unterricht in seinen Lehrplänen leider auch Fragen zu Geschlechtergleichheit und interreligiösem Dialog an die Schülerschaft zu stellen. Insoweit muss zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass der als Ethikunterricht für Muslime ausgestaltete islamische Religionsunterricht seinem Anspruch, ein integratives Element zu sein, nicht gerecht wird.

Der weitere Ausbau des Islamischen Unterrichts würde Ressourcen erfordern, die besser in die allgemeine Bildung investiert werden könnten, z. B. in die Verbesserung der Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen oder etwa in die gezielte Sprachförderung in jungen Jahren. Darüber hinaus erscheint es wesentlich sinnvoller, eine Integration von islamischen Schülern über eine allgemeine Vermittlung von westlich humanistischen Werten im Ethikunterricht anzustreben, als westliche Werte aus islamischer Sicht neu zu interpretieren.

**B) Lösung**

Der Zweck der beabsichtigten Änderung des Gesetzes ist es, das Gesetz an aktuelle verfassungsrechtliche, gesellschaftliche und administrative Entwicklungen anzupassen.

Die Änderung berücksichtigt zudem die Evaluierungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) aus den Jahren 2022 bis 2025, die eine geringe Nachfrage und Umsetzung des Islamischen Unterrichts in den bayerischen Schulen feststellten (nur 1 bis 2 % aller bayerischen Schüler optierten dafür).

Alle oben genannten Probleme lassen sich durch die ersatzlose Streichung des Islamischen Unterrichts an bayerischen Schulen lösen.

Zudem stellt die beabsichtigte Änderung, keinen gesonderten islamischen Ethikunterricht anzubieten, auch eine Versöhnung der Rechtslage mit dem Wortlaut der Bayerischen Verfassung dar. Die Bayerische Verfassung fordert in Art. 137 Abs. 2: „Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.“

Die Verfassung möchte also eindeutig, dass Schüler an einem Unterricht über die allgemeinen Grundsätze unseres westlichen Wertesystems (Ethikunterricht) teilnehmen und nicht an einer islamisierten Form hiervon.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

#### **§ 1**

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 47 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „oder am Islamischen Unterricht“ gestrichen.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1:**

Zu Nr. 1:

Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) regelt derzeit die Teilnahme am Ethik- oder Islamischen Unterricht als Alternative zum konfessionellen Religionsunterricht. Der Wortlaut lautet in der geltenden Fassung: „Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.“ Die Streichung der Angabe „oder am Islamischen Unterricht“ führt zu einer Vereinfachung auf den reinen Ethikunterricht als einheitliche Alternative. Die Streichung beseitigt diese Unsicherheit und stellt sicher, dass der Ethikunterricht – als säkularer, wertorientierter Unterricht – für alle Schüler gleichermaßen zugänglich bleibt, ohne konfessionelle Differenzierungen.

Gerade die immer stärker werdende Diversität der Schulpflichtigen, macht es erforderlich, dass insbesondere Kindern aus nichteuropäischen Kulturkreisen die zentralen Werte und fundamentalen Säulen des abendländischen Wertesystems vermittelt werden.

Hierbei ist es aus hiesiger Sicht nicht Aufgabe des Staates, die Religion des Islams derart zu neuinterpretieren, dass der Islam mit unserem Wertesystem vereinbar erscheint. Die Interpretation einer Religion bzw. der Neuauslegung sind nicht Aufgabe des Staates und ist mit dem staatlichen Neutralitätsgebot in Bezug auf Religionen sogar unvereinbar.

Der Staat hat bei der Erziehung der Kinder darauf hinzuwirken, dass diesen vermittelt wird, dass die allgemeinen Regeln unseres Wertesystems, insbesondere der Verfassung des Freistaates Bayern und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Vorrang vor jeglichen gegensätzlichen Interpretationen des Islam haben.

Der Islamische Unterricht wurde 2021 als Reaktion auf die steigende Diversität in Bayern eingeführt, um muslimische Schüler zu integrieren (vgl. Gesetzesbegründung zum

Gesetz vom 23. Juli 2021, GVBl. S. 432). Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass der Unterricht in vielen Schulen nicht separat, sondern integriert in den Ethikunterricht gehalten wird, da qualifizierte Lehrkräfte fehlen (nur ca. 20 % der bayerischen Schulen boten ihn laut Statistik des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), 2025 an). Die Streichung vermeidet eine Zweiteilung des Unterrichts, die zu sozialer Segmentierung führen könnte, und stärkt den einheitlichen Ethikunterricht als Ort interkulturellen Lernens. Dies entspricht den Zielen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 2 Abs. 1: Förderung von Toleranz und Demokratie).

Die Option des Islamischen Unterrichts erfordert zusätzliche Planung, Lehrplananpassungen und Qualifikationsnachweise für Pädagogen. In Zeiten eklatanten Lehrermangels werden Schulen ohne Grund zusätzlich belastet. Die Streichung reduziert bürokratische Hürden und ermöglicht eine flexiblere Gestaltung des Ethikunterrichts, z. B. durch Module zu interreligiösen Themen, die auch islamische Inhalte einbeziehen können.

Schüler muslimischen Glaubens oder ohne Konfession nehmen weiterhin am Ethikunterricht teil, der explizit wertebildend und religionsübergreifend ist. Dies gewährleistet den Schutz der Religionsfreiheit (Art. 4 des Grundgesetzes) ohne staatliche Bevorzugung einer Konfession.

**Zu Nr. 2:**

Die vollständige Aufhebung von Art. 47 Abs. 3 BayEUG ergänzt die Streichung in Abs. 1 und beseitigt redundante Vorschriften. Da der Islamische Unterricht durch die Streichung in Abs. 1 entfällt, verliert Abs. 3 seine normative Grundlage.

Die Aufhebung ermöglicht eine Anpassung des Ethiklehrplans an aktuelle Bedürfnisse, z. B. durch Inklusion von Themen wie Islamkunde im Rahmen des bestehenden Curriculums. Zudem reduziert es Kosten: Die Finanzierung des Islamischen Unterrichts belief sich 2023 bis 2025 auf ca. 2 Mio. € jährlich (Haushaltspläne des StMUK), die nun umgelenkt werden können.

Der Ethikunterricht bleibt für Schüler muslimischen Glaubens oder ohne Konfession verpflichtend und wird gestärkt (Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 BayEUG). Muslimische Schüler profitieren von einem inklusiven Ansatz ohne Verlust von Bildungsrechten.

Die Änderung stärkt die Kohärenz des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, indem sie auf bewährte Strukturen (Ethikunterricht) setzt und experimentelle Elemente (Islamischer Unterricht) aufgibt. Sie respektiert die Religionsfreiheit, vermeidet Diskriminierung und optimiert den Schulbetrieb. Übergangsregelungen sind nicht notwendig, da laufende Kurse nahtlos in den Ethikunterricht überführt werden können (§ 27 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO).

**Zu § 2:**

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit dem Inkrafttreten am 1. August 2026 können die Änderungen schon zum Schuljahr 2026/2027 greifen.